

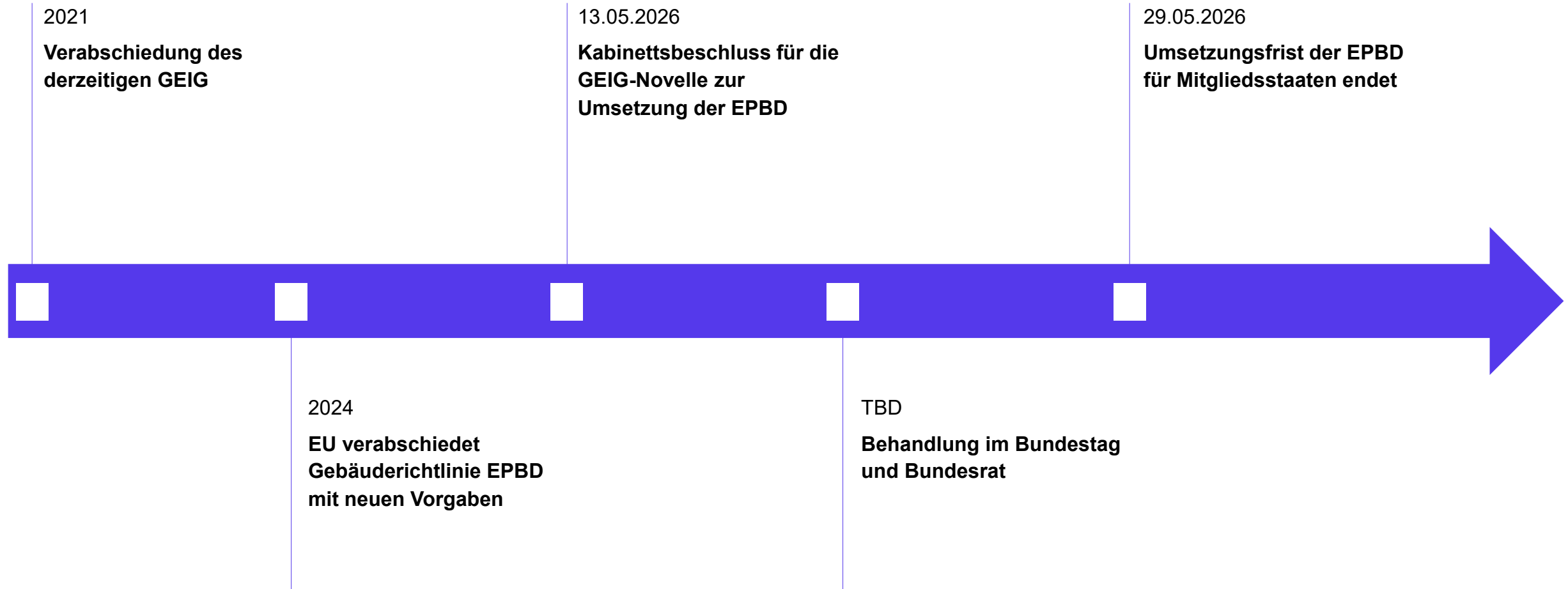
Rechtlicher Rahmen

Webinar: Zukunft Laden – Fördermöglichkeiten und regulatorischer Rahmen für Ladeinfrastruktur

RA Christian Alexander Mayer

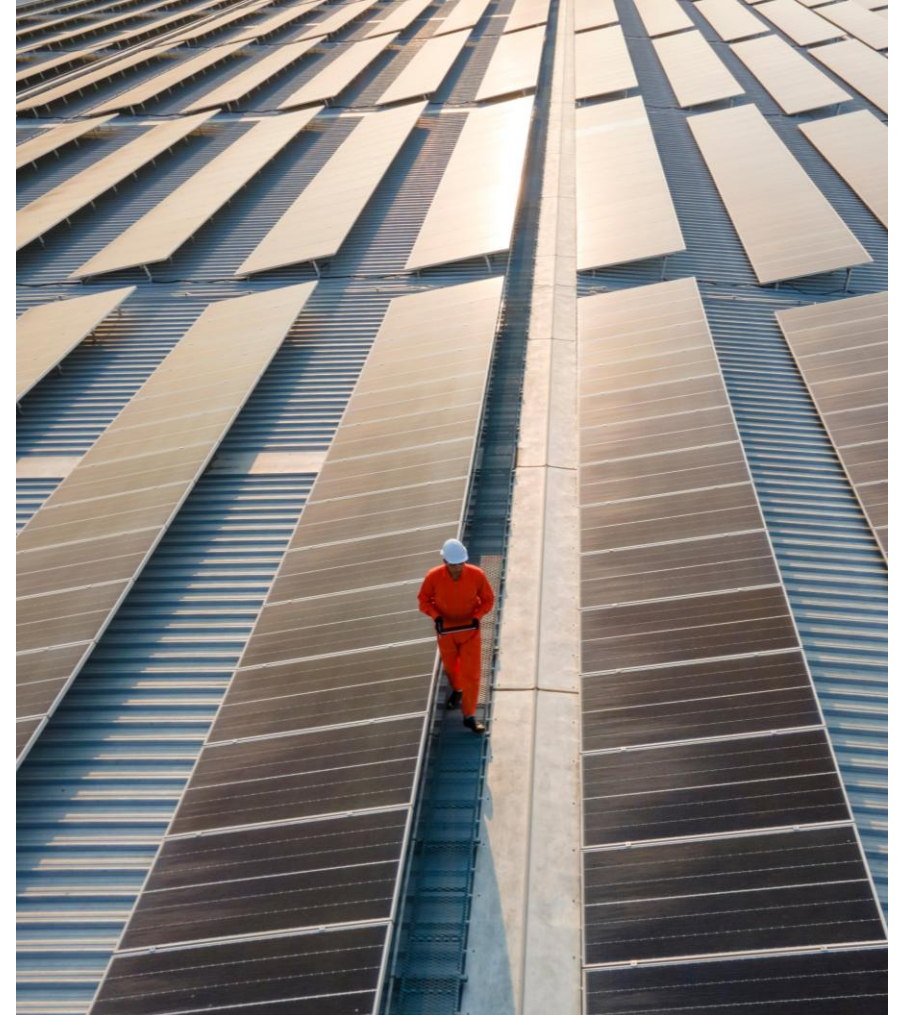
München, 12. Juni 2026

Die GEIG-Novelle: Hintergrund und aktueller Stand der Gesetzesnovelle



Die GEIG-Novelle: Neue Anforderungen

- **Deutlich höhere Anforderungen an die Anzahl von Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur:**
 - Niedrigere Schwellenwerte für das Eingreifen der Vorgaben des GEIG.
 - Neben Vorgaben zur Anzahl der Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur und Anzahl der Stellplätze mit Ladepunkten müssen nun auch Stellplätze vorverkabelt werden. Sowohl bei Neubauten als auch bei größeren Renovierungen müssen nun jeweils die Hälfte der Stellplätze vorverkabelt werden, die andere Hälfte zumindest mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet sein.
 - Deutliche Erhöhung der Anzahl der mit Ladeinfrastruktur auszustattenden Stellplätze.
 - Zusätzlich verschärfte Anforderungen für „Nichtwohngebäude, das überwiegend für Verwaltungs-, Kommunikations- und Organisationsaufgaben“ (EPBD: „Bürogebäude“) genutzt wird.
- **Flexibilisierungsoption:** Bei öffentlich zugänglichen Stellplätzen an Nichtwohngebäuden kann die notwendige Anzahl der Stellplätze mit Ladeinfrastruktur auch alternativ durch Erreichen einer bestimmten Ladeleistung erreicht werden, also mittels einer qualitativen anstelle einer quantitativen Erfüllungsoption.
- **Pooling:**
 - Die Pooling-Möglichkeit für mehrere Nichtwohngebäude mit einem gemeinsamen Eigentümer wurde nur für solche im Bestand erhalten und für solche die neu gebaut oder einer größeren Renovierung unterzogen werden, gestrichen.
 - Die Pooling-Möglichkeit für mehrere Bauherren/Eigentümer im Quartier besteht weiterhin (§ 12).



Die GEIG-Novelle: Übersicht der Anzahl der mit Ladeinfrastruktur auszustattenden Stellplätze

		Stellplatzschwelle	Leitungsinfrastruktur	Vorverkabelung	Ladepunkte		Stichtag
Neubau	Wohngebäude	> 3 (> 5)	50 % (100 %)	50 % (0 %)	1 (0)	Kumulativ	
	Nichtwohngebäude	> 5 (> 6)	50 % (33 %)	50 % (0 %)	20 % (1)	Kumulativ	
	„Bürogebäude“	> 5 (> 6)	50 % (33 %)	50 % (0 %)	50 % (1)	Kumulativ	
Bestand, mit größerer Renovierung	Wohngebäude	> 3 (> 10)	50 % (100 %)	50 % (0 %)	-	Kumulativ	
	Nichtwohngebäude	> 5 (> 10)	50 % (20 %)	50 % (0 %)	20 % (1)	Kumulativ	
	„Bürogebäude“	> 5 (> 10)	50 % (20 %)	50 % (50 %)	50 % (1)	Kumulativ	
Bestand	Nichtwohngebäude	> 20	50 % (0 %)	-	10 % (1)	Alternativ	1.1.27 (1.1.25)

Einordnung Förderlandschaft Ladeinfrastruktur

	Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge	Laden im Mehrparteienhaus	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2026-2029
Fördergeber	Bund / BMV	Bund / BMV	Freistaat Bayern / StMWi
Fördergegenstand	Öffentliche und nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für batterieelektrische schwere Nutzfahrzeuge	Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur in und an bestehenden Mehrparteienhäuser	aktueller Aufruf: Neue öffentlich zugängliche Pkw-Ladeinfrastruktur in Bayern
Antragssteller	Unternehmen, KMU, öffentliche und private Träger	WEG, Privateigentümer, Stellplatzeigentümer, KMU, Unternehmen mit großen Wohnbeständen	Natürliche und juristische Personen, insbesondere auch Gebietskörperschaften/kommunale Verwaltungsgemeinschaften
Antragsverfahren	wettbewerblich bei öffentlicher LIS und nicht-öffentlicher LIS für alle Unternehmen / nicht wettbewerblich für nicht-öffentliche LIS bei KMU	Je nach Aufruf: Windhundprinzip oder wettbewerbliches Verfahren	Förderaufrufabhängig: im aktuellen Aufruf wettbewerbliche Reihung nach regionalem Ladebedarf
KMU-Spezifik	Eigener KMU-Aufruf mit besondere Förderbedingungen (De-minimis oder AGVO)	Eigener KMU-Aufruf mit De-minimis-basierten Zugang und Windhundverfahren	Nicht ausdrücklich adressiert

Do's and Don'ts bei Förderprogrammen: Grundsätze zum Baubeginn und zur Gelderverwendung



- Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns
 - Erst nach Erhalt des Förderbescheids darf mit der Umsetzung des Projekts begonnen werden.
 - Ein Verstoß führt in der Regel zum vollständigen Verlust der Fördermittel.
- Zweckbindung der gewährten Mittel ist während der gesamten Zweckbindungsfrist streng zu beachten.
- Verwendungsnachweis
 - Die zweckentsprechende Verwendung einer Zuwendung ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen.
 - Vorlagefristen, die aber ggf. bei rechtzeitigem Antrag verlängerbar sind.

Do's and Don'ts bei Förderprogrammen: EU-Beihilferecht

De-minimis-Beihilfe

Da diese Förderungen als so geringfügig angesehen werden, dass sie den Wettbewerb nicht spürbar beeinträchtigen, sind sie von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 1 AEUV befreit (De-minimis-VO).

Voraussetzungen:

- Keine Exportbeihilfe oder Beihilfe v. a. in den Sektoren Landwirtschaft, Fischerei, Aquakultur.
- Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen **darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR nicht überschreiten** (2024 angehoben!).
- Qualifizierung der Beihilfe gerade als De-minimis-Beihilfe durch den Mitgliedstaat.

Art. 36a AGVO

Sondervorschrift für Lade- oder Tankinfrastruktur für Fahrzeuge mit Strom oder Wasserstoff. Investitionsbeihilfen hierfür werden unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 1 AEUV befreit.

- Freigestellt sind Beihilfen für Lade- und Tankinfrastruktur für Fahrzeuge, mobile Terminalgeräte oder Bodenabfertigungsgeräte.
- Beihilfefähig sind Kosten für den Bau, Installation oder Modernisierung, zudem die Kosten für die am Standort erfolgende Erzeugung und Speicherung des erneuerbaren Stroms; nicht aber die Kosten für den Betrieb.
- Beihilfehöchstintensität bestimmt sich in Abhängigkeit davon, ob die Beihilfe **im Rahmen eines offenen Wettbewerbsverfahrens** oder aufgrund einer allgemeinen Beihilferegelung gewährt wird.
- Zudem Vorgaben an die Infrastrukturbetreiber zum diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Infrastrukturen.
- Bei Drittkonzession für Betrieb der Infrastruktur, ist ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren notwendig.

Do's and Don'ts bei Förderprogrammen: Ausschreibungspflicht



- **Abgrenzung haushaltsrechtliche Zuwendung <-> Vergaberecht:**
 - Nichtvorliegen bzw. Vorliegen eines Austauschverhältnisses (= Bestehen einer Gegenleistungspflicht desjenigen der die Leistung der öffentlichen Hand erhält) und
 - wirtschaftliches Interesse des Auftraggebers an der Leistung
- **Dennoch können vergaberechtliche Vorschriften anwendbar werden.**
 - Wenn bei Zuwendung der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt sind bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen Abschnitt I VOB bzw. Abschnitt I VOL anwendbar.
 - Zudem sind dann bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks gewisse Vergabegrundsätze einzuhalten.
 - Die Ausschreibungspflicht des Zuwendungsempfängers dient der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungen.
 - Verstoß gegen Ausschreibungspflicht kann Widerruf des Zuwendungsbescheids und Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben.

Kontakt



Christian Alexander Mayer

Rechtsanwalt

Partner

+49 89 28628233

christian.mayer@noerr.com

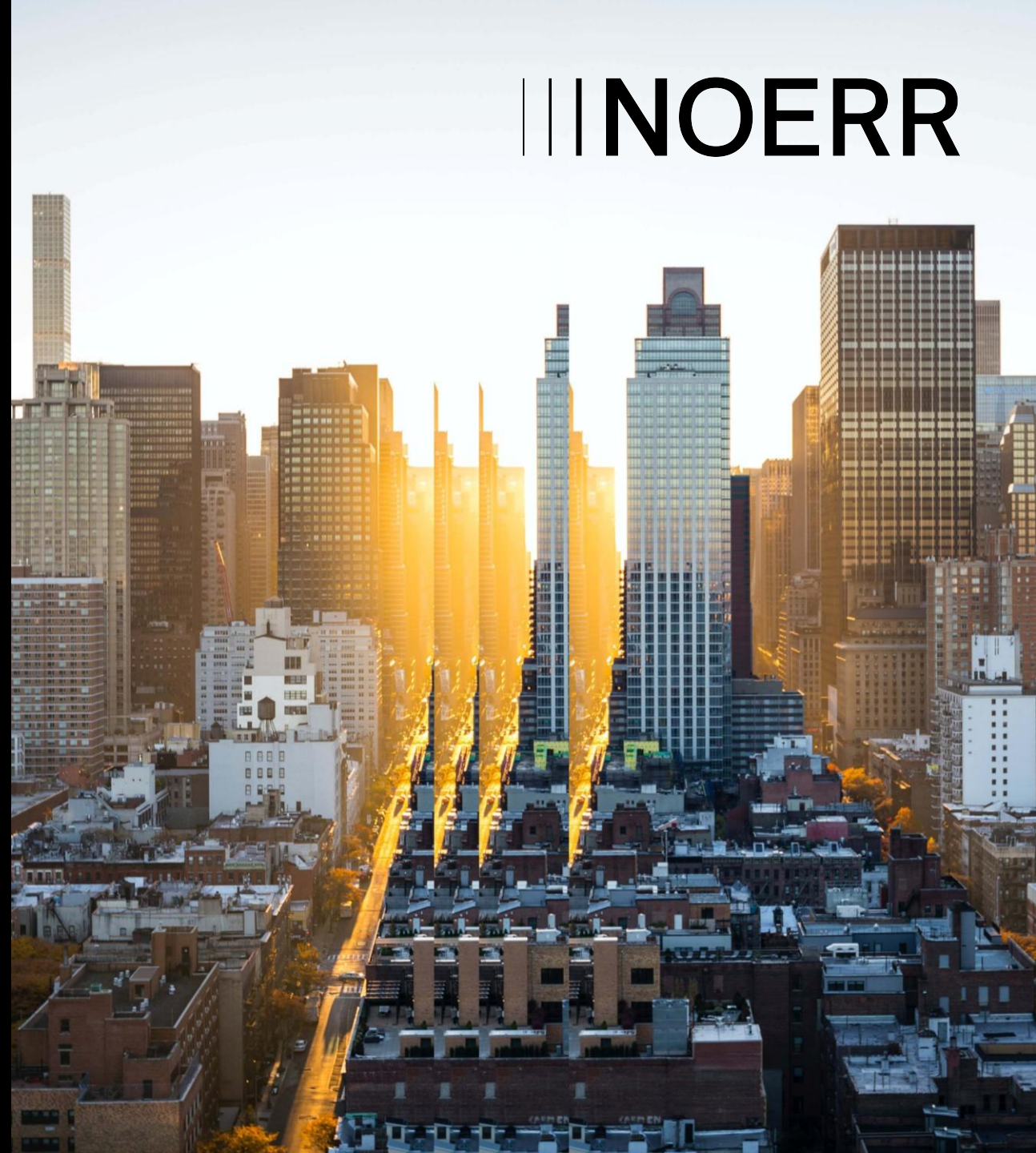
Christian Mayer ist auf die Beratung nationaler & internationaler Unternehmen zu regulatorischen Fragestellungen in den Bereichen Verkehr, Energie und Umwelt spezialisiert. Dies umfasst insbesondere die Begleitung und Vertretung in komplexen Verwaltungsverfahren und vor den Verwaltungsgerichten. Ein besonderer Branchenschwerpunkt bildet der Bereich der neuen Mobilitätsangebote.

Christian Mayer publiziert und referiert regelmäßig zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten und begleitet diverse Forschungsinitiativen. Er ist Lehrbeauftragter für Umweltrecht und Regulierung in den Master-Studiengängen „Elektromobilität“, „Nachhaltige elektrische Energieversorgung“ und „Elektrotechnik und Informationstechnik“ an der Universität Stuttgart sowie Lehrbeauftragter für "Urban Planning & Mobility Law" im MBA Studiengang "Building Sustainability" an der Technischen Universität Berlin. Er ist Mitglied des Beirats Mobilitätsdaten des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg.

Kompetenzen

- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Umweltrecht
- Öffentliches Bau- und Planungsrecht
- Verkehrs- und Energierecht
- Verfassungs- und Europarecht

||| NOERR



info@noerr.com
noerr.com
© Noerr PartGmbB